

Antrag 2 dahin zu beschränken, daß der Verpfänder regelmäßig von den ihm dem Eigenthümer des Pfandes gegenüber obliegenden Verpflichtungen durch Leistung an den Verpfänder befreit werde. Es kämen noch andere Verhältnisse in Betracht, in denen zu Gunsten des Pfandgläubigers der Verpfänder als Eigenthümer des Pfandes gelten müsse; namentlich sei dies der Fall, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Art des Pfandverkaufs zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger verabredet sei (vergl. §§. 1177, 1178). Einigkeit bestand endlich auch darüber, daß die zu Gunsten des Pfandgläubigers getroffene Bestimmung des Abs. 2 nicht Platz greifen solle, wenn der Pfandgläubiger nach der Verpfändung erfahren habe, daß der Verpfänder nicht Eigenthümer des Pfandes sei. Meinungsverschiedenheit ergab sich nur darüber, ob das Gleiche auch dann gelten solle, wenn die Unkenntniß des Pfandgläubigers auf grober Fahrlässigkeit beruht. Die Mehrheit entschied jedoch diese Frage in verneinendem Sinne, weil dem Pfandgläubiger nach der Verpfändung keine besondere Diligenzpflicht zugemuthet werden dürfe und auch bei der Erfügung nach den zu §. 881 Abs. 2 gefaßten Beschlüssen die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß des Erwerbers nicht der Kenntniß gleichgestellt worden sei.

232. (S. 4265 bis 4280.)

I. Es lag der Antrag vor:

dem §. 1195 folgende Vorschrift hinzuzufügen:

Ist in einem zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpfänder als Eigenthümer des Pfandes anhängig gewordenen Rechtsstreit über einen auf dem Pfandrechtsverhältnisse beruhenden Anspruch ein rechtskräftiges Urtheil ergangen, so muß, wenn das Eigenthum an dem Pfande einem Dritten zusteht, dieser das Urtheil gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Pfandgläubiger bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit den Mangel des Eigenthums des Verpfänders gekannt hat.

Zusatz zu
§. 1195.
Wirkung des
Urtheils
zwischen
Pfand-
gläubiger und
Verpfänder
gegen Dritte.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, die vorgeschlagene Bestimmung entspreche dem Gedanken, auf welchem der §. 1195 beruhe, und sei eine Konsequenz des §. 350 Abs. 2 des Entw. II; auf einem ähnlichen Gedanken beruhten auch die Bestimmungen des §. 1257 Abs. 2 und des §. 1337. Die Aufnahme einer dem Antrag entsprechenden Vorschrift sei namentlich für Lombardgeschäfte von großer praktischer Bedeutung. Die Vorschrift entspreche auch der Billigkeit, da der Pfandgläubiger dagegen geschützt werden müsse, daß seine Prozeßführung gegen den Verpfänder sich als nutzlos erweise und er zu einer neuen Klage gegen den Eigenthümer genöthigt werde. Es lasse sich auch nicht einwenden, daß die Vorschrift unter Umständen zu einer Benachtheiligung des Eigenthümers führen könne, da der Schutz des guten Glaubens immer nur auf Kosten des Berechtigten möglich sei. Von einer Seite wurde betont, die Fälle, welche der Antrag im Auge habe, kämen nicht häufig vor; die Entscheidung derselben könne der Wissenschaft und der Praxis überlassen bleiben. Möglich sei es, daß man an der Hand der allgemeinen materiellen und prozeßualen

Grundsätze zu dem Ergebnisse des Antragstellers auch ohne eine Sondervorschrift gelangen werde. Von anderer Seite wurde das Ergebnis, zu welchem der Antrag gelange, als unrichtig bekämpft. In den Fällen des §. 350 Abs. 2 des Entw. II, des §. 1257 Abs. 2 und des §. 1337 werde der gutgläubige Dritte zum Nachtheile des neuen Gläubigers bezw. eines der Ehegatten geschützt. Der Grund für diese Vorschriften sei darin zu suchen, daß immerhin ein gewisser Nexus zwischen dem Bedenten und dem Zessionar sowie unter den Ehegatten bestehe; eine unter ihnen getroffene Abmachung bilde den Grund für die Täuschung des gutgläubigen Dritten. Die Verpfändung einer fremden Sache begründe dagegen regelmäßig keinen Nexus zwischen dem Eigenthümer und dem Verpfänder und vollziehe sich unabhängig von einer unter ihnen getroffenen Verabredung. Der Schuldner habe als Verpfänder an der Frage des Eigenthums des Pfandes kein Interesse. Hierzu komme, daß bei der Zession und in den Verhältnissen des ehelichen Güterrechts ein allgemeines Verkehrsbedürfnis für den Schutz des guten Glaubens bestehe, ein ähnliches allgemeines Bedürfnis aber bei der Verpfändung fremder Sachen nicht anerkannt werden könne.

Bermuthung
für das
Eigenthum
des Nieß-
brauchers.

II. Die Komm. erklärte sich damit einverstanden, daß, wenn ein Nießbrauch an einer fremden Sache bestellt worden, das Rechtsverhältnis dem der Verpfändung einer fremden Sache entsprechend zu gestalten sei, und überließ es der Red., eine dem beschlossenen §. 1195 entsprechende Vorschrift als §. 1020a in den Titel vom Nießbrauch aufzunehmen.

Register-
pfandrecht an
Schiffen.

III. Die Komm. wandte sich zur Berathung der §§. 1196 bis 1205, welche die Verpfändung registrirter Schiffe behandeln. Es lagen die Anträge vor:

1. die §§. 1196 bis 1205 zu streichen;
2. die §§. 1196 bis 1205 mit nachstehend aufgeführten Aenderungen aufzunehmen:
 - a) den §. 1196 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Bei der rechtsgeschäftlichen Begründung des Pfandrechts an einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe wird die nach §. 1147 erforderliche Uebergabe des Schiffes durch die Eintragung in das Schiffsregister ersetzt. Auf die Begründung des Pfandrechts durch Eintragung finden die Vorschriften der §§. 828, 831 der Vorl. Zuf.¹⁾ entsprechende Anwendung.

- b) dem auf S. 68 beschlossenen §. 658 d. C.P.D. folgenden Zusatz zu geben:

Das Gleiche gilt, wenn auf Bewilligung der Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister erkannt ist.

- c) den §. 1197 zu streichen;
- d) die Abs. 1, 2 des §. 1198 zu streichen und in das Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen, ferner den Abs. 3 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

¹⁾ Den §§. 828, 831 entsprechen C. II §§. 794, 799; R.N. §§. 857, 862; B.G.B. §§. 873, 878.

Die Eintragung muß die Bezeichnung des Gläubigers, der Forderung und des Zinsfußes enthalten. Auf eine nachträgliche Eintragung der Verzinslichkeit oder der Erhöhung des Zinsfußes finden die Vorschriften des §. 1065 entsprechende Anwendung.

e) als §. 1198a zu bestimmen:

Das durch Eintragung in das Schiffsregister begründete Pfandrecht erstreckt sich auch auf das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Schiffes gelangt sind. Werden Zubehörstücke von dem Schiffe entfernt, bevor sie zu Gunsten des Pfandgläubigers in Beschlagnahme genommen sind, so erlischt ihre Haftung mit der Entfernung. Werden sie vor ihrer Entfernung veräußert oder verpfändet, so finden die Vorschriften der §§. 878, 1152 dem Pfandgläubiger gegenüber keine Anwendung.

f) den §. 1199 zu fassen:

Das durch Eintragung in das Schiffsregister begründete Pfandrecht berechtigt den Pfandgläubiger nicht zum Besitze des Schiffes und des Zubehörs.

g) den §. 1200 zu streichen und in das Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen;

h) den §. 1202 zu streichen und in das Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen;

i) den §. 1205 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

An einer Schiffspart oder an einem Bruchtheile des Schiffes kann ein Pfandrecht nicht durch Eintragung in das Schiffsregister begründet werden. Bei der rechtsgeschäftlichen Begründung eines solchen Pfandrechts wird die nach §. 1147 erforderliche Uebergabe der Sache durch die Uebergabe der dem Mittheiler von der Registerbehörde ausgestellten Eigenthumsakte über seinen Antheil an dem Schiffe ersetzt. Die Eigenthumsakte muß mit dem Vermerke der Behörde versehen sein, daß die Eigenthumsakte zum Zwecke der Bestellung eines Pfandrechts ausgestellt ist.

k) die weiteren auf das Verfahren der Registerbehörde sich beziehenden Vorschriften dem Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überlassen;

3. für den Fall der Ablehnung des Antrags 1 statt der §§. 1196 bis 1204 die folgenden Bestimmungen zu beschließen:

§. a. Die Verpfändung des Schiffes kann erfolgen:

1. durch einen zwischen dem Eigenthümer und dem Gläubiger geschlossenen Pfandvertrag und Errichtung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde über denselben,
2. bei einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe durch einen zwischen dem als Eigenthümer Eingetragenen und dem Gläubiger geschlossenen Pfandvertrag und Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister.

§. b. Auf das in Gemäßheit des §. a errichtete Pfandrecht finden die Vorschriften über das Faustpfandrecht nur insoweit Anwendung, als nicht aus dem Umstande, daß das Pfandrecht mit der Inhabung des Schiffes nicht verbunden ist und aus den §§. c bis l ein Anderes sich ergibt.

§. c. Das Pfandrecht am Schiffe berechtigt den Pfandgläubiger nicht zur Inhabung des Schiffes.

§. d. Auf das Erlöschen des Pfandrechts an einem Seeschiffe und die Rechte des Pfandgläubigers am Erlöse des verkauften Schiffes finden die Bestimmungen des Art. 767 des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

§. e. Das Pfandrecht erstreckt sich (wie §. 1198a im Antrage 2 unter e).

§. f. Auf die Begründung eines nicht eingetragenen Pfandrechts an einem Schiffe findet die sich aus §. 1147 Abs. 1 ergebende Vorschrift über die Wirksamkeit der Verpfändung von Seiten desjenigen, der nicht der Eigenthümer des Pfandes ist, und die Vorschrift des §. 1152 über den Vorrang eines in Unkenntniß älterer Rechte erworbenen Pfandrechts keine Anwendung.

§. g. Die Eintragung des Pfandrechts in das Register muß die Bezeichnung des Gläubigers und die Angabe der Forderung des Zinsfußes und des Tages der Eintragung enthalten. Auf eine nachträgliche Eintragung der Verzinslichkeit oder der Erhöhung des Zinsfußes finden die Vorschriften des §. 1065 entsprechende Anwendung.

§. h. wie §. 1201.

§. i. Die nach §. 1147 erforderliche Uebergabe des Pfandes wird durch die Eintragung in das Schiffsregister ersetzt. Die Bestimmungen der §§. 828, 831 finden entsprechende Anwendung.

§. k. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels durch Verkauf nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften erwirken.

§. l. Die auf Rechtsgeschäft beruhenden Pfandrechte stehen den Pfandrechten der Schiffsgläubiger, die nicht in das Schiffsregister eingetragenen auch den später eingetragenen Pfandrechten im Range nach.

Die Rangordnung der nicht eingetragenen Pfandrechte unter einander richtet sich nach der Zeitfolge, in welcher die Urkunde über die Begründung des Pfandrechts errichtet ist, die Rangordnung der eingetragenen Pfandrechte unter einander nach der Zeitfolge der Eintragung in das Schiffsregister.

Die Ansprüche wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen werden in derselben Rangordnung wie die Hauptforderung berücksichtigt.

4. die Anm. zu §. 1196 zu streichen;
5. in der Anm. die Worte „oder zu unterdrücken“ zu streichen;
6. die Anm. zu fassen:

Es wird davon ausgegangen, daß über die Verpfändung registrirter Schiffe einheitliche Vorschriften entweder im revidirten Handelsgesetzbuch oder in einem besonderen Gesetze getroffen werden.

Zu Gunsten des Antrags, über die Verpfändung registrirter Schiffe im B.G.B. keine Bestimmung zu treffen, wurde seitens der Minderheit Folgendes geltend gemacht:

Allgemeiner Standpunkt.

Stelle man sich auf den streng systematischen Standpunkt, so seien die Vorschriften der §§. 1196 bis 1205, soweit sie sich auf die Verpfändung von Seeschiffen bezögen, der geplanten Revision des H.G.B., soweit sie sich auf die Verpfändung von Flußschiffen und ähnlicher Fahrzeuge bezögen, dem in Aussicht genommenen Reichs-Ges. über die Binnenschifffahrt vorzubehalten. Da eine solche Trennung jedoch nicht zweckmäßig sei, so verdiene es den Vorzug, die Grundsätze über die Verpfändung von Schiffen im Allgemeinen unter gleichzeitiger Regelung des Verfahrens einem besonderen Reichs-Ges. vorzubehalten. Bei Normirung der erforderlichen Bestimmungen seien zahlreiche Verhältnisse zu berücksichtigen, die mit dem bürgerlichen Rechte in keinem Zusammenhange ständen und für deren Beurtheilung es der Komm. ihrer Zusammensetzung nach möglicherweise an der nöthigen Sachkunde fehle. Hinzu komme, daß die Regelung, welche der Entw. und die Anträge vorschlugen, zahlreiche Lücken aufweise und deswegen ohnehin einer Ergänzung bei der Revision des H.G.B. bedürfe. Daneben sei in Aussicht genommen, die das Verfahren betreffenden Vorschriften dem Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzubehalten. Eine solche Trennung an sich zusammengehörender Vorschriften würde die Uebersichtlichkeit und die praktische Handhabung der Gesetzgebung wesentlich erschweren; es sei deswegen richtiger, die ganze Materie mit Einschluß der das Verfahren betreffenden Vorschriften in einem Reichsspezialgesetze zu ordnen.

Die Mehrheit beschloß, die für die Verpfändung registrirter Schiffe geltenden Grundsätze zu regeln, der Revision des H.G.B. jedoch die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob die betreffenden Vorschriften in dem B.G.B. verbleiben sollten oder ob sie in das H.G.B. zu übernehmen seien, ferner, ob die beschlossenen Bestimmungen in Ansehung der Verpfändung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt der Ergänzung bedürften. Die erforderlichen Vorschriften über das Verfahren vor der Registerbehörde soll dem in Aussicht genommenen Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben. Erwogen war:

Die Grundsätze für die Verpfändung registrirter Fahrzeuge seien jedenfalls einheitlich für das gesammte Reichsgebiet zu regeln. Zur Zeit des Erlasses des H.G.B. sei eine solche einheitliche Regelung mit Rücksicht auf die Rechtsverchiedenheit nicht möglich gewesen, die in den einzelnen Landestheilen hinsichtlich der Begründung von Pfandrechten im Allgemeinen bestanden habe. Die Vorschriften über die Verpfändung von Seeschiffen könnten an sich als eine das Seerecht betreffende Materie der Revision des H.G.B. vorbehalten bleiben und

es ließe sich des Zusammenhanges wegen rechtfertigen, bei dieser Gelegenheit auch die Verpfändung der den Zwecken der Binnenschifffahrt dienenden Fahrzeuge zu regeln. Trotzdem empfehle es sich, bereits im B.G.B. Vorschriften über die Verpfändung von registrierten Schiffen zu geben. Die frühere Komm. habe solche Vorschriften zur Aufnahme vorgeschlagen, dieselben hätten im Wesentlichen die Zustimmung der Regierungen und der Kritik gefunden. Es würde deswegen auffallend erscheinen, wenn die gegenwärtige Komm. sich auf die Streichung der betreffenden Vorschriften beschränken wollte, zumal da triftige Gründe gegen die Regelung im B.G.B. nicht geltend gemacht seien. Die Verpfändung von Seeschiffen vollziehe sich nur in seltenen Fällen im spezifisch seerechtlichen Betriebe, sie vollziehe sich regelmäßig unter den gleichen Verhältnissen, unter denen sonst im bürgerlichen Verkehre Verpfändungen vorgenommen würden. Es seien deswegen im Wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte, die bei der Verpfändung von Seeschiffen in Betracht kämen. Soweit speziell dem Seeverkehr angehörende Gesichtspunkte in den Bereich der Betrachtung einbezogen werden müßten, könne es möglicherweise der Komm. an der erforderlichen Sachkunde fehlen. Die gefaßten Beschlüsse würden indessen veröffentlicht werden, so daß die Komm. in der Lage sei, ihre Beschlüsse, sofern sie in sachverständigen Kreisen auf Widerspruch stoßen sollten, nachträglich entsprechend zu modifizieren. Endlich könne aber eine solche Modifikation jedenfalls bei der Revision des H.G.B. vorgenommen werden; gleichzeitig werde zu prüfen sein, ob es sich nicht empfehle, die von der Komm. beschlossenen Vorschriften in das H.G.B. zu verweisen. Es sei jedoch vom legislatorischen Standpunkt aus richtiger, die Ausarbeitung der erforderlichen Bestimmungen nicht völlig bis zur Revision des H.G.B. zu verschieben, weil die Modifikation des bürgerlichen Rechtes hierdurch möglicherweise eine unerwünschte Verzögerung erleiden könnte. Neben der Verpfändung von Seeschiffen sei die Verpfändung anderer registrierter Fahrzeuge zu regeln, welche den Zwecken der Binnenschifffahrt zu dienen bestimmt seien. Das von der Reichsregierung vorbereitete Binnenschifffahrtsgesetz treffe zwar entsprechende Bestimmungen; man sei jedoch bei der Ausarbeitung derselben von der Voraussetzung ausgegangen, daß sie nur einen provisorischen Charakter haben und mit Inkrafttreten des B.G.B. durch dessen Vorschriften ersetzt werden sollten. Auch bezüglich dieser Bestimmungen werde eine Verweisung in das H.G.B. bei dessen Revision in Erwägung zu ziehen sein. Der Anregung, die Verpfändung registrierter Schiffe mit Einschluß der das Verfahren betreffenden Vorschriften in einem Reichsspezialgesetze zu regeln, sei endlich nicht Folge zu geben. Der Zweck, die sämtlichen auf die Verpfändung registrierter Schiffe sich beziehenden Vorschriften in einem Gesetze zu vereinen, lasse sich doch nicht völlig erreichen, weil das Institut der Bodmerei mit Rücksicht auf seinen spezifisch seerechtlichen Charakter im H.G.B. verbleiben müsse. Die Trennung der das Verfahren vor den Registerbehörden betreffenden Vorschriften und ihre Verweisung in das in Aussicht genommene Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei für die praktische Handhabung des Gesetzes ohne Belang; auch im Eherecht und im Vormundschaftsrechte sei eine solche Trennung der Verfahrensvorschriften von den Bestimmungen des materiellen Rechtes in Aussicht genommen.

IV. Zu §. 1196 lagen vor:

1. der Antrag 2a auf S. 494;
2. der Antrag 3a auf S. 495 sowie der Antrag:
3. hinzuzufügen:

§. 1196.
Bestellung
des Schiffspandrechts

Die Grundsätze über Verpfändung beweglicher Sachen seitens eines Nießeigenthümers finden entsprechende Anwendung, wenn der im Schiffsregister eingetragene Verpfänder zur Zeit der Verpfändung im Besitze des Schiffes ist.

Die Mehrheit nahm den §. 1196 nach seinem sachlichen Inhalte mit der Maßgabe an, daß die Zitate dem Antrage 2 entsprechend abgeändert werden sollen, und lehnte die übrigen Anträge ab.

Während der Entw. und der Antrag 2 Sondervorschriften über die Begründung eines Pfandrechts an Schiffen nur bezüglich der registrierten Schiffe aufstellen, will der Antrag 3 diese Beschränkung fallen lassen. Es soll nach dem Antrage die Verpfändung eines Schiffes erfolgen können:

- a) durch einen zwischen dem Eigenthümer und dem Gläubiger geschlossenen Pfandvertrag und Errichtung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde über denselben;
- b) bei einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe durch einen zwischen dem als Eigenthümer Eingetragenen und dem Pfandgläubiger geschlossenen Pfandvertrag und Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister.

Diese Ausdehnung verfolgt nach der Begründung des Antragstellers einen doppelten Zweck. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, an kleineren Fahrzeugen wie Küstenschiffen und Fischerkähnen ein Pfandrecht zu begründen, ohne das verpfändete Fahrzeug dem Besitze des Verpfänders zu entziehen. Es soll ferner die Begründung von Prioritätsobligationen zu Gunsten der Pfandbriefinhaber erleichtert werden.

Die Mehrheit verneinte ein Bedürfniß für die vorgeschlagene Ausdehnung. Erwogen war:

Der Antrag 3 setze sich mit Art. 14 des E.G. zur R.D. in Widerspruch, indem er das Erforderniß, daß die Thatsache der Verpfändung Dritten gegenüber nach außen erkennbar sein müsse, aufhebe. Ein so abgeschwächtes Pfandrecht habe für den Gläubiger keinen Werth, da jedenfalls dem gutgläubigen Erwerber des Schiffes nicht zugemuthet werden könne, heimliche Pfandrechte gegen sich gelten zu lassen. Die Fassung lasse ferner die Annahme zu, als ob auch bei registrierten Schiffen die Bestellung eines Pfandrechts durch Pfandvertrag und Errichtung einer öffentlich beglaubigten Urkunde gestattet sein solle. Hierdurch würden die praktischen Vortheile des Registerpfandrechts an Schiffen illusorisch gemacht werden; die Bestellung eines Pfandrechts an einem registrierten Schiffe seitens des wahren, aber nicht eingetragenen Eigenthümers dürfe nicht als gültig angesehen werden. Die Frage der Begründung von Prioritätsobligationen zu Gunsten der Pfandbriefinhaber sei nicht für den speziellen Fall des Schiffspandrechts zu lösen.

Der Antrag 2 will für den Fall, daß der im Schiffsregister als Eigenthümer eingetragene Verpfänder nicht Eigenthümer ist, dennoch zu Gunsten des

Erwerb in
gutem
Glauben.

Pfandgläubigers die Verpfändung für wirksam erklären, es sei denn, daß der Pfandgläubiger bei der Bestellung des Pfandes wußte oder nur aus grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß dem Verpfänder das Eigenthum an dem Schiffe nicht zustand. Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht: Es gehe aus den Mot. zum H.G.B. deutlich hervor, daß der Art. 306 d. H.G.B. auf die Verpfändung von Schiffen Anwendung finden solle, wenn die Verpfändung durch körperliche Uebergabe vollzogen sei. Zweifelhafter sei allerdings die Anwendung des Art. 306, wenn nur eine symbolische Uebergabe stattgefunden habe. In dem bremischen Ges. v. 15. Dezember 1887 §. 3 sei dies ausdrücklich bestimmt; die Praxis des hamburg. Rechtes stehe auf dem gleichen Standpunkte. Im Interesse des Realkredits rechtfertige es sich aber noch einen Schritt weiter in der Rechtsentwicklung zu gehen und hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens die Eintragung in das Schiffsregister der Besitzübertragung gleichzustellen.

Seitens des Antragstellers zu 3 wurde dieser Auffassung nur insoweit beigestimmt, als der im Schiffsregister als Eigenthümer eingetragene Verpfänder sich zur Zeit der Verpfändung im Besitze des Schiffes befinde. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Eintragung des Eigenthümers eines Schiffes in das Schiffsregister habe eine andere Bedeutung als die Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch; durch die Eintragung in das Schiffsregister werde kein öffentlicher Glaube begründet, es müsse vielmehr Jeder, der ein Recht an dem Schiffe erwerben wolle, selbständig prüfen, ob der im Register Eingetragene auch wirklich der Eigenthümer sei. Befinde sich dagegen der als Eigenthümer Eingetragene gleichzeitig im Besitze des Schiffes, so sei derjenige, welcher sich ein Pfandrecht an dem Schiffe bestellen lasse, zu der Annahme berechtigt, daß der als Eigenthümer Eingetragene wirklich der Eigenthümer sei. Es rechtfertige sich mithin, die Thatfache, daß der als Eigenthümer Eingetragene sich im Besitze des Schiffes befindet, als eine geeignete Grundlage für den Schutz des guten Glaubens anzusehen.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Erwogen war:

Durch die Eintragung in das Schiffsregister könne ein öffentlicher Glaube für das Eigenthum des in das Register Eingetragenen nicht begründet werden. Das Schiffsregister könne nicht in dem Sinne als Institut des Privatrechts angesehen werden, daß es den Zweck habe, das Eigenthum für die privatrechtlichen Verhältnisse festzustellen. Die Untersuchung und Feststellung der Eigenthumsfrage durch die Registerbehörde erfolge vielmehr zu dem publizistischen Zwecke, im internationalen Wege darüber Auskunft zu ertheilen, wer der Eigenthümer des Schiffes sei, weil nach der Nationalität des Eigenthümers die Nationalität des Schiffes sich in Beziehung auf das Recht richte, unter nationaler Flagge zu fahren. Die Thatfache, daß der Verpfänder sich zur Zeit der Verpfändung im Besitze des Schiffes befindet, könne ebensowenig ausreichen, um der Verpfändung seitens eines Nichteigenthümers Rechtswirksamkeit beizulegen. Richte man sich nach den für die Verpfändung unbeweglicher Sachen geltenden Grundsätzen, so sei die Thatfache, daß der Verpfänder sich im Besitze des Schiffes befindet, unerheblich, lasse man dagegen die Analogie der für die Verpfändung beweglicher Sachen geltenden Grundsätze entscheiden, so könne die Thatfache des Besitzes des Verpfänders den Schutz des gutgläubigen Pfandgläubigers nicht zur

Folge haben, wenn der Besitz dem Eigenthümer gegen seinen Willen abhanden gekommen sei. Endlich bestehe aber auch, wie von einer Seite betont wurde, kein Bedürfnis, den guten Glauben im Interesse des Realkredits bei der Verpfändung von Schiffen in der vorgeschlagenen Weise zu schützen. Das Schiffspfandrecht bilde weniger die Grundlage eines Realkredits; es verfolge vielmehr den Zweck, als Verstärkung eines Personalkredits zu dienen.

Im Uebrigen wurde der §. 1196 seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt, insbesondere erklärte sich die Komm. mit der von dem Antragsteller zu 1 vorgenommenen Berichtigung der Zitate einverstanden, weil die Bezugnahme auf die §§. 829, 830 und auf den §. 833 Abs. 1, welche der Entw. enthalte, durch die beschlossene Streichung dieser Vorschriften ihre Erledigung gefunden habe.

233. (§. 4281 bis 4296.)

I. Zu §. 1196 waren noch die Anträge gestellt:

1. dem §. 658 d. C.P.D. in der zu §. 833 beschlossenen Fassung, Vormerkung.
welche lautet:

Ist auf Bewilligung einer Eintragung in das Grundbuch erkannt, so wird das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil durch Eintragung einer Vormerkung vollzogen.

den Zusatz zu geben:

Das Gleiche gilt, wenn auf Bewilligung der Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister erkannt ist.

2. von dem Zusatz abzugehen, eventuell aber denselben zu fassen:

Ist auf Bewilligung einer Eintragung in das Schiffsregister oder einer Löschung in demselben erkannt, so ist in der Eintragung anzugeben, daß sie zum Zwecke der vorläufigen Vollstreckung erfolgt.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit der Erstreckung seines Vorschlags auf den Fall der Löschung eines Pfandrechts einverstanden. In dieser Ausdehnung wurde der Antrag 1 angenommen.

Der Antragsteller zu 2 führte aus: Die vorgeschlagene Bestimmung über die Eintragung einer Vormerkung sei für entbehrlich zu erachten. Abgesehen davon daß Fälle, in denen durch vorläufig vollstreckbares Urtheil auf Bewilligung einer Schiffshypothek erkannt werde, selten vorkommen würden, genüge der §. 779 d. C.P.D., welcher richtig verstanden auch auf vorläufig abzugebende Erklärungen anwendbar sei. Die Eintragung in das Schiffsregister könne unbedenklich zugelassen werden, da sie nur die Bedeutung habe, dem Gläubiger eventuell das ihm zustehende Recht zu erhalten; ob das Recht wirklich existire, werde durch eine derartige vorläufige Eintragung nicht entschieden. Ordne man im §. 658 d. C.P.D. die Eintragung einer „Vormerkung“ für derartige Fälle an, so sei damit das Mißverständniß nahe gelegt, als sollten die ganzen Bestimmungen des B.G.B. über die Eintragung von Vormerkungen in das Grundbuch auch für das Schiffsregister Anwendung finden. — Die Vormerkung passe überhaupt nicht für das Schiffsregister, weil dasselbe keinen positiven öffentlichen Glauben habe. Es sei deshalb besser, von der vorgeschlagenen Ergänzung des §. 658 d. C.P.D. abzusehen. Wolle man aber eine Vorschrift geben, so sei es